

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

Hans Peter Fricker

Generalsekretär

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 14 11

Fax 062 835 14 25

hans-peter.fricker@ag.ch

www.ag.ch/dvi

An die Wirtschafts- und
Branchenverbände sowie die
Arbeitnehmendenorganisationen

20. Dezember 2021

Verlängerung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 beschlossen, dass Aargauer Unternehmen auch für Umsatzrückgänge, die sie aufgrund der Covid-19-Pandemie und der entsprechenden Schutzmassnahmen in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 erlitten haben, entschädigt werden. In den von der Covid-19-Pandemie betroffenen Branchen haben sich die Umsätze noch nicht erholt oder sind bereits wieder stark rückläufig. Dies betrifft besonders die Gastronomie und die Hotellerie, den Eventbereich, Fitnesscenter und die Reisebranche. Deshalb ist diese Verlängerung der Härtefallhilfe angezeigt.

Die zugelassenen Unternehmen erhalten für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 einen Fixkostenbeitrag, der sich nach dem Umsatzrückgang in dieser Periode und einem branchenüblichen Fixkostensatz bemisst. 10 % des Umsatzrückgangs werden nicht angerechnet, weil die Unternehmen ihre Kostenstruktur seit dem Beginn der Pandemie angepasst haben und nicht der ganze Umsatzrückgang zwingend pandemiebedingt ist. Damit sollen Überentschädigungen und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Zugelassen sind alle Unternehmen, deren Gesuch für Härtefallhilfe bewilligt wurde. Auch neue Gesuchsteller können sich melden, wenn sie bis zum 30. Juni 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % aufweisen und ihre Umsatzbasis 5 Millionen Franken nicht übersteigt. Keinen Anspruch haben Gesuchsteller, deren Gesuch für einen Fixkostenbeitrag wegen hohem Umsatzrückgang abgelehnt wurde. Das Gesuchsportal wird im Februar für die Verlängerung der Härtefallhilfe reaktiviert. Dort bereits registrierte Unternehmen müssen lediglich die zusätzlichen Angaben erfassen, insbesondere die Umsätze des zweiten Semesters 2021.

Die Zusatzbeiträge für Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken (Durchschnitt 2018/2019) können danach rasch ausbezahlt werden und gehen gemäss bisherigem Kostenteiler zu 70 % zulasten des Bundes und zu 30 % zulasten des Kantons. Grössere Unternehmen können aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nur noch mit Mitteln aus der Bundesratsreserve unterstützt werden. Auch für über die Obergrenze hinausgehende Beiträge an kleinere und mittlere Unternehmen muss die Bundesratsreserve beansprucht werden.

Die Mittel aus der Bundesratsreserve sind beschränkt: Für den Kanton Aargau stehen aktuell noch rund 24 Millionen Franken zur Verfügung. Die Beiträge zulasten der Bundesratsreserve können darum erst in einem zweiten Schritt zugesprochen werden, wenn der Gesamtbedarf bekannt ist. Wenn

der Gesamtbedarf tiefer ist als die verfügbaren Mittel, kann dieser vollständig gedeckt werden. Falls die Bundesratsreserve nicht ausreicht, erhalten alle betroffenen Unternehmen einen anteiligen Beitrag.

Die Verlängerung der Härtefallhilfe im Kanton Aargau wird nun in folgenden Schritten umgesetzt:

- Der Regierungsrat hat die für die Verlängerung notwendige Änderung der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- Die Programmierung des Gesuchsportals ist in Arbeit. Auf der Plattform www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen ist bereits der beiliegende Flyer mit den Eckwerten der Verlängerung verfügbar.
- Über die Details informiert ein ausführliches Merkblatt, das Mitte Januar 2022 aufgeschaltet wird. Wenn das Merkblatt vorliegt, werden die Verbände zudem zu einem digitalen Austausch eingeladen.
- Gesuche können vom 1. Februar bis am 28. Februar 2022 auf www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen eingereicht werden.
- Ein neuer Kreditantrag an den Grossen Rat ist nicht notwendig, da die bewilligten Mittel auch für die Verlängerung ausreichen.

Die neue Massnahme des Kantons Aargau deckt Umsatzausfälle bis Ende dieses Jahres ab. Beim Bund laufen Vorbereitungen für Zusatzmassnahmen im Jahr 2022, die für den Fall anhaltender wirtschaftlicher Einschränkungen aufgrund von Covid-Schutzmassnahmen vorgesehen sind. Voraussichtlich im Januar wird der Bund einen konkreten Vorschlag in die Konsultation geben.

Die Gesuchsfrist für das laufende Programm im Kanton Aargau hat am 30. September 2021 geendet. Rund 50 Gesuche sind noch nicht entschieden. Hauptgrund dafür ist, dass in gewissen Fällen Abklärungen mit den Unternehmen notwendig sind, die viel Zeit beanspruchen können. Insgesamt wurden gut 3'400 Gesuche eingereicht, wovon rund 2'450 gutgeheissen und 850 abgelehnt wurden. Die weiteren Gesuche wurden zurückgezogen beziehungsweise wegen Unterstützung über eine andere Massnahme abgeschrieben. Rund 230 Millionen Franken Härtefallhilfe wurden bisher ausbezahlt, zudem wurden Kreditausfallgarantien von gegen 10 Millionen Franken gewährt.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Branchenverbände und Mitgliedsunternehmen über die Verlängerung der Härtefallhilfe informieren. Für ergänzende Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hans Peter Fricker
Generalsekretär

Beilagen

- Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) vom 15. April 2020
- Ergänzende Erläuterungen zu den Änderungen der SonderV 20-2
- Flyer Verlängerung Härtefallhilfe Kanton Aargau